

Gesetz = Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 5. —

(No. 1343.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 5ten Februar 1832., enthaltend die Befestigung der Instruktion über das in Betreff der asiatischen Cholera, in allen Provinzen des Preussischen Staats zu beobachtende Verfahren.

Die Erfahrungen, welche über die asiatische Cholera, seit ihrer Erscheinung, in den davon betroffenen Provinzen der Monarchie gesammelt sind, haben zu Resultaten geführt, die theils eine Aufhebung, theils eine erweiterte Beschränkung der Maassregeln begründen, welche vor und bei dem Ausbruche der Krankheit eingeleitet, und unter mehreren, später verfügten Modifikationen bisher in Anwendung gebracht worden sind. Ich habe in Folge dieser Erfahrungen, durch die von Mir angeordnete Immediat-Kommission, über das fernerhin zu beobachtende Verfahren, diejenige Instruktion ausarbeiten lassen und genehmigt, welche das Staatsministerium anliegend empfängt, und Ich will, daß, abgesehen von allen entgegenstehenden Ansichten der Aerzte über die zur Zeit noch unerforschte Natur der Krankheit, den Vorschriften dieser unterm 31sten v. M. von dem Chef der Immediat-Kommission vollzogenen Instruktion von Seiten sämmtlicher Behörden und aller Einwohner des Staats pünktlich und bei Vermeidung der gesetzlichen Ahndung nachgelebt werde, weshalb Ich hierdurch noch besonders festsetze:

- 1) Wider öffentliche Beamte, welche bei Ausführung und Anwendung der Instruktion den Anordnungen derselben vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit entgegen handeln, wird nach den wegen Uebertretung der Amtspflichten vorgeschriebenen Untersuchungsformen und Strafbestimmungen verfahren.
- 2) Einschmärgungen von Gegenständen, deren Einfuhr aus dem Auslande durch §. 23. der Instruktion untersagt ist, werden nach Maassgabe der Vorschriften im §. 111. der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26sten Mai 1818. bestraft.
- 3) Auerweitige Vergehungen gegen die Festsetzungen der Instruktion sollen als Uebertretung eines Polizeigesetzes zur Untersuchung und Bestrafung gezogen, und in der Regel mit einer Geldbuße von 10 Rthlr. oder 14tägigem

Jahrgang 1832. — (No. 1343.)

G

Ge-